

Die Entwicklung des Rechts des Aufsichtsrats im Jahr 2010

Aktuelles für die Praxis aus Gesetzgebung und Rechtsprechung (Teil 1)

Von Dr. Christoph Knapp, Augsburg*

In diesem Heft:

1. Gesetzgebung und Kodex
 - 1.1 Entwurf eines Restrukturierungsgesetzes
 - 1.2 Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
2. Rechtsprechung
 - 2.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im nächsten Heft:

- 2.2 Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung
- 2.3 Vertretung der AG durch den Aufsichtsrat
- 2.4 Persönliche Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern
3. Zusammenfassung und Ausblick

Aufsichtsratsmitglieder müssen sich weiterhin nicht nur mit betriebswirtschaftlichen Themen, sondern auch mit juristischen Fragen befassen. Hierzu tragen sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung bei. Der nachfolgende Beitrag will den Aufsichtsratsmitgliedern und Beratern von Aktiengesellschaften einen Überblick über die aktuelle Rechtsentwicklung im Jahr 2010 geben. Hierzu werden neue gesetzliche Regelungen, Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und ausgewählte Gerichtsentscheidungen erläutert.

1. Gesetzgebung und Kodex

Die Aktivität des Gesetzgebers im Bereich des Aktienrechts hat nach den vielen Neuregelungen der vergangenen Jahre etwas abgenommen. Dominierende Themen sind aktuell die Bankensanierung und das Insolvenzrecht. So hat der Bundestag im Herbst 2010 das Restrukturierungsgesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten beschlossen, das auch eine Verlängerung der Verjährung von Haftungsansprüchen gegenüber Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern vorsieht (dazu unter 1.1). Außerdem wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex (abermals) geändert und um Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und zur Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder ergänzt (dazu unter 1.2).

1.1 Entwurf eines Restrukturierungsgesetzes

Das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten (Restrukturierungsgesetz) ist am 1. 1. 2011 in Kraft getreten¹. Das Gesetz sieht unter anderem auch die Verlängerung der Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegenüber Vorstandsmitgliedern von bör-

sennotierten Gesellschaften und Kreditinstituten wegen Pflichtverletzungen von derzeit fünf auf zehn Jahre vor (§ 93 Abs. 6 AktG n. F.). Über die Verweisung in § 116 Satz 1 AktG gilt die neue zehnjährige Verjährungsfrist auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Bei allen anderen Gesellschaften, die weder börsennotiert noch Kreditinstitute sind, bleibt es bei der fünfjährigen Verjährungsfrist.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist wird von der Bundesregierung u. a. damit begründet, dass davon auszugehen sei, dass bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft die Dokumentation des Organhandelns mit größerer Sorgfalt geschieht und die Aufklärung von Sorgfaltpflichtverletzungen auch nach Ablauf längerer Zeit möglich ist². Dabei wird jedoch übersehen, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Dokumente teilweise weniger als zehn Jahre betragen, so beispielsweise sechs Jahre für Handelsbriefe (§ 257 Abs. 4 Alt. 2 HGB) oder fünf Jahre für Aufzeichnungen über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 WpHG). Im Hinblick hierauf wird der Entlastungsbe- weis der Organmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG gefährdet, den die Gesellschaft grundsätzlich durch die Herausgabe der maßgeblichen Unternehmensdokumente zu unterstützen hat³.

1.2 Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) hat mit der Fassung vom 26. 5. 2010 Änderungen erfahren, welche den Trend zur Konkretisierung der Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von börsennotierten Aktiengesellschaften fortsetzen⁴.

1.2.1 Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Gesellschaft soll die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 4 DCGK bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen. Hier ist zum einen an administrative Unterstützungsleistungen wie Vorschläge konkreter Fortbildungsmaßnahmen und zum anderen an die Organisation eigener Fortbildungsangebote zu denken. Bei der Übernahme von Kosten externer Aus- und Fortbildungen sind die aktienrechtlichen Beschränkungen zu beachten. Es ist zu differenzieren, ob vom Unternehmen bezahlte Fortbildungen als Vergütung oder als Aufwand anzusehen sind. Während jede Form der Aufsichtsrats-

2 BT-Drs. 17/3024 v. 27. 9. 2010, S. 81.

3 Möllers, Stellungnahme zum Entwurf eines Restrukturierungsgesetzes im Finanzausschuss des Bundestags v. 5. 10. 2010, abrufbar unter www.bundestag.de; Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, NZG 2010, 897.

4 Abrufbar unter www.corporate-governance-code.de; die Neufassung des Kodex ist am 2. 7. 2010 in Kraft getreten; vgl. auch Keilweit, DStR 2010, 2251.

* Dr. Christoph Knapp ist Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in der Kanzlei Seitz Weckbach Fackler in Augsburg.

1 BGBl I 2010, 1900.

vergütung der Mitwirkung der Hauptversammlung bedarf, kann Aufwandsersatz in der Regel auch ohne entsprechende Satzungsbestimmungen oder Hauptversammlungsbeschlüsse erfolgen⁵.

1.2.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll nach Ziff. 5.4.1 Abs. 2 DCGK nun konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Flankiert wird diese Regelung durch die Empfehlungen der Ziff. 5.4.1 Abs. 3 DCGK, wonach die benannten Ziele bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigt werden sollen. Schließlich sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Die Neufassung des Kodex löst für sich genommen zwar keine Pflicht zur vorzeitigen Aktualisierung der jährlichen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG aus. Spätestens bei der Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung und der Abfassung des Corporate Governance Berichts im Jahr 2011 muss sich der Aufsichtsrat aber mit diesem neuen Element auseinandersetzen und entscheiden, welche konkreten Besetzungsziele im Einzelfall sinnvoll sind.

1.2.3 Ausblick

Im Mittelpunkt der Diskussion über die jüngsten Änderungen des Kodex steht verstärkt die angemessene Beteiligung von Frauen. Die Zielbenennung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist jedoch insgesamt ein neues Element der Kodexempfehlungen und geht über die Beteiligung von Frauen hinaus. Eine Pflicht zur Festlegung einer bestimmten Zielquote ist aus Ziffer 5.1.2 Satz 2 nicht abzuleiten⁶. Gleichwohl wächst sowohl in Wirtschaft und Politik als auch in der Wissenschaft der Widerstand gegen die ständige Ausweitung der Kodexempfehlungen, weil die Regierungskommission, die den Kodex jährlich prüft und ändert, gesetzlich nicht klar legitimiert ist⁷. Insoweit bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber reagiert und die Regierungskommission, beispielsweise in Anlehnung an den durch § 342 HGB gesetzlich legitimierten Deutschen Standardisierungsrat (DSR), auf eine neue Basis stellt.

2. Rechtsprechung

Die Gerichte haben im Jahr 2010 einige für die Praxis des Aufsichtsrats wichtige Entscheidungen getroffen, insbesondere zu Qualifikation und Interessenkonflikten sowie zur persönlichen Haftung.

2.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

2.1.1 Anfechtbarkeit der Aufsichtsratswahl wegen Interessenkollision (Continental/Schaeffler II)

In der andauernden Auseinandersetzung um die Aufsichtsratswahlen bei der Continental AG⁸ hat das LG Hannover in einem weiteren Urteil entschieden, dass ein Hauptversammlungsbeschluss anfechtbar sei, mit dem Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, bei denen (entgegen der Entsprechenserklärung) Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen sind⁹.

2.1.1.1 Sachverhalt

Die Entscheidung über eine Anfechtungsklage von Aktionären hat im Wesentlichen (wiederum) die Wahl von Rechtsanwalt *Dr. Koerfer* in den Aufsichtsrats zum Gegenstand. In ihrer zuletzt vor der Hauptversammlung abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom 10. 12. 2008 haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem erklärt, die Empfehlungen über Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern gemäß Ziff. 5.5 DCGK zu befolgen. Der Aufsichtsrat hatte im Vorfeld der Hauptversammlung keine der nach Ziff. 5.5.3 DCGK für aufgetretene Interessenkonflikte vorgesehenen Maßnahmen ergriffen und auch keine aktualisierte Entsprechenserklärung abgegeben. Mit diesen Argumenten greifen die Kläger die Aufsichtsratswahlen an.

2.1.1.2 Aussagen des Gerichts

Das Gericht hat der Klage stattgegeben und die Wahl des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds in der Hauptversammlung für nichtig erklärt. In der unterbliebenen Aktualisierung der Entsprechenserklärung bezüglich des Interessenkonflikts liege ein die Anfechtung begründender Gesetzesverstoß der Verwaltung der AG. Eine unrichtig gewordene Entsprechenserklärung sei auch unterjährig unverzüglich zu aktualisieren. Schon wegen der Entscheidung im Beschwerdeverfahren über die Bestellung habe der Aufsichtsrat berücksichtigen müssen, dass die Gefahr einer Interessenkollision in der Person von Rechtsanwalt *Dr. Koerfer* sogar gerichtlich festgestellt worden sei. Die Gefahr dauerhafter Interessenkollisionen in seiner Person sei bei fortdauernder Beratung und Vertretung der Hauptaktionärin in deren gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten auch und gerade im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft einerseits und mit der Pflicht zur ausschließlichen Wahrung der Interessen der Gesellschaft als ihr Aufsichtsrat andererseits begründet. Die berufliche Pflicht des Rechtsanwalts zur einseitigen Interessenvertretung müsse transparent gemacht werden, wenn der Rechtsanwalt zugleich ein Amt anstrebe, für das „Distanz und Ausgewogenheit vorrangig“ seien.

2.1.1.3 Stellungnahme

Der Entscheidung des Gerichts ist zuzustimmen, soweit darin eine Pflicht zur unterjährigen Aktualisierung der Entsprechenserklärung angenommen wird, wenn Tatsachen ein-

5 Näher dazu *Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder*, NZG 2010, 1161, 1166.

6 Vgl. dazu auch *Hecker/Peters*, BB 2010, 2251, 2254; *Mense/Rosenhäger*, GWR 2010, 311.

7 F.A.Z. v. 11. 10. 2010, S. 17.

8 Hierzu bereits *Knapp*, DStR 2010, 56, 58 f.

9 LG Hannover v. 17. 3. 2010, 23 O 124/09, NZG 2010, 744 (n. rkr., die Berufung ist beim OLG Celle unter Az. 99 U 578/10 anhängig); vgl. auch *Bröcker*, GWR 2010, 275.

AUFSATZ

treten, die eine Änderung zu einer bisher erklärungsgemäß umgesetzten Unternehmenspraxis begründen¹⁰.

Kritischer zu sehen ist jedoch die zentrale Frage der Entscheidung, ob sich der die Hauptaktionärin beratende Rechtsanwalt als Mitglied des Aufsichtsrats in einem „wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt“ i. S. von Ziff. 5.5.3 DCGK befindet, der zu einer Beendigung des Aufsichtsratsmandats führen soll. Das Gericht nimmt hier einen solchen Interessenkonflikt an mit der Begründung, dass die betreffende Person Rechtsanwalt eines Mehrheitsaktionärs ist und deshalb in besonderer Weise die Interessen dieses Aktionärs vertrete. Diese Begründung überzeugt indes nicht, weil das deutsche Aktiengesetz beinahe selbstverständlich davon ausgeht, dass (große) Aktionäre sich selbst oder ihnen nahe stehende Personen in den Aufsichtsrat wählen. Der Hauptaktionär einer Gesellschaft hat (zumindest im Regelfall) ein eigenes vitales Interesse am Wohl des Unternehmens, an dem seine Beteiligung besteht. Zwar können bei Finanzentscheidungen wie Ausschüttungen oder Kapitalerhöhungen, wie *Lutter* zu Recht anmerkt, die Interessen von Aktionär und Gesellschaft konfliktieren und es dem Aufsichtsratsmitglied unmöglich machen, seiner am Wohl der Gesellschaft orientierten Aufsichtsratspflicht und gleichzeitig seinen Pflichten als Berater des Großaktionärs nachzukommen¹¹. Hier kann durchaus der Fall eintreten, dass der Berater dem Großaktionär ein Verhalten empfehlen muss, das nicht den Interessen der Gesellschaft entspricht.

Dieser Konflikt wird vom Gesetz jedoch hingenommen, zumal ansonsten der betreffende Aktionär selbst schon nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein dürfte. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass das Aktiengesetz von den in den §§ 100, 105 AktG genannten Fällen abgesehen keine besonderen persönlichen Voraussetzungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats stellt und damit insbesondere nicht ausgeschlossen ist, dass gerade Mehrheitsaktionäre im Aufsichtsrat vertreten sind oder ihn sogar dominieren.

Auch die beispielhafte Aufzählung in Ziff. 5.5.2 DCGK zeigt, dass die Berater von Aktionären nicht per se als konfliktanfällig angesehen werden. Denn dort wird nur die Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern als Fall des offenlegungspflichtigen Interessenkonflikts genannt, nicht jedoch eine entsprechende Tätigkeit für einen Aktionär¹². Für die Praxis bedeutet die Entscheidung eine erhebliche Rechtsunsicherheit über die Reichweite von Ziff. 5.5.2 und 5.5.3 DCGK. Eine baldige Klärung durch den BGH ist wünschenswert.

2.1.2 Anforderungen an den Sachverstand eines Aufsichtsratsmitglieds als „financial expert“

Nach einer Entscheidung des OLG München muss ein sachverständiges Aufsichtsratsmitglied i. S. von § 100 Abs. 5 AktG („financial expert“) zwar fachlich in der Lage sein, die vom Vorstand gegebenen Informationen kritisch zu hinterfragen; es sei aber nicht erforderlich, dass es seine Kenntnisse im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung durch eine schwerpunktmäßige Tätigkeit in einem dieser Bereiche erlangt hat¹³.

2.1.2.1 Sachverhalt

Ein Aktionär erhob gegen einen Hauptversammlungsbeschluss betreffend die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Anfechtungsklage mit der Begründung, die als „financial expert“ ausgegebene Person verfüge nicht über den von § 100 Abs. 5 AktG geforderten Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied war annähernd zehn Jahre lang als Generalbevollmächtigter einer Versicherung tätig und dort dem Vorstand direkt unterstellt. Es führte die gesamten operativen Geschäfte, wozu im Konzernberichtswesen u. a. die Vorbereitung der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen und im Bereich der Jahresabschlussarbeiten die Erstellung des Zahlenmaterials zählte.

2.1.2.2 Aussagen des Gerichts

Das OLG München bestätigte aufgrund der vorherigen Tätigkeit des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds dessen hinreichenden Sachverstand im Bereich Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung. Weder aus § 100 Abs. 5 AktG noch aus der dieser Vorschrift zugrunde liegenden EU-Richtlinie lasse sich entnehmen, dass der Sachverstand auf eine bestimmte Weise erworben sein müsse. Insbesondere eine dem Abschlussprüfer äquivalente Berufsausbildung und Erfahrung sei nicht zu fordern; vielmehr reiche eine verantwortliche vormalige Tätigkeit in diesem Bereich aus. Schließlich müsse der erforderliche Sachverstand lediglich generell vorliegen. Konkret sei deswegen der in einer Bilanzierungsmethode vorgebildeten Person nicht der Sachverstand für eine andere Bilanzierungsmethode abzusprechen, da hier eine entsprechende Einarbeitung jederzeit möglich sei.

2.1.2.3 Stellungnahme

Seit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) muss bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften i. S. von § 264d HGB ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über entsprechenden Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen¹⁴. Die Entscheidung des OLG München gibt der Praxis für künftige Aufsichtsratswahlen eine wichtige Orientierung, weil die Anforderungen an den Sachverstand sowohl i. S. des § 100 Abs. 5 AktG, aber auch des § 107 Abs. 4 AktG, nun konkretisiert wurden. Die richtlinienkonforme Auslegung von § 100 Abs. 5 AktG durch das OLG München ist überzeugend und wird durch die Gesetzesbegründung des Bundestags

¹⁰ BGH v. 16. 9. 2009, II ZR 185/07, DStR 2009, 537 („Kirch/Deutsche Bank“); bestätigt durch BGH v. 21. 9. 2009, II ZR 174/08, DStR 2009, 2207 („Umschreibungsstopp“).

¹¹ *Lutter*, BB 2010, 2267, 2268.

¹² In Großbritannien hat das „Financial Reporting Council“ jüngst einen Kodex veröffentlicht („Stewardship Code“, abrufbar unter www.frc.org.uk), der sich an institutionelle Investoren richtet und u. a. Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten von Aktionären im Aufsichtsgremium trifft.

¹³ OLG München v. 28. 4. 2010, 23 U 5517/09, NZG 2010, 784 (rkr.).

¹⁴ *Knapp*, DStR 2010, 56, 57.

bestätigt. Der nationale Gesetzgeber spricht den notwendigen Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung auch Betriebsräten zu, die „sich diese Fähigkeit im Zuge ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben“¹⁵.

2.1.3 Gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats bei Beschlussunfähigkeit

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass bei Unterbesetzung des Aufsichtsrats und dadurch verursachter Beschlussunfähigkeit die Ergänzung des Aufsichtsrats durch das Registergericht auf Antrag des Vorstands ohne weitere Voraussetzungen zu erfolgen hat, also insbesondere ohne Einhaltung der Drei-Monats-Frist gemäß § 104 Abs. 2 AktG¹⁶.

2.1.3.1 Sachverhalt

Der Aufsichtsrat einer nicht der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaft besteht gemäß der Satzung aus drei Mitgliedern. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Ämter als Mitglieder des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Dem Aufsichtsrat gehörte damit nur noch ein Mitglied an. Der Vorstand der Gesellschaft hat daraufhin sogleich unter Hinweis auf die eingetretene Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats beim Registergericht beantragt, zwei namentlich bezeichnete neue Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Das Registergericht hat den Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass eine Ergänzungsbestellung gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 AktG mangels Dringlichkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten in Betracht komme.

2.1.3.2 Aussagen des Gerichts

Das OLG hat der Beschwerde des Vorstands stattgegeben. Gehört dem Aufsichtsrat die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf An-

trag des Vorstands gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG zu ergänzen, wobei der Vorstand verpflichtet ist, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, dass die rechtzeitige Ergänzung vor der nächsten Aufsichtsratsitzung zu erwarten ist (§ 104 Abs. 1 Satz 2 AktG). Laut Satzung der nicht mitbestimmten Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern und ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat war mithin beschlussunfähig, weil nach der Satzung mindestens zwei Mitglieder an einer Beschlussfassung teilnehmen müssen. Darin liegt zwar eine Unterbesetzung des Aufsichtsrats, die an sich auch die Voraussetzungen des § 104 Abs. 2 AktG erfüllt. Allerdings führt diese vorliegend, was § 104 Abs. 2 AktG nicht voraussetzt, zur Beschlussunfähigkeit. Den schwerwiegenden Fall der zur Beschlussunfähigkeit des Gremiums führenden Unterschreitung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats regelt die speziellere Vorschrift des § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG dahin, dass der Aufsichtsrat ohne Bindung an die dreimonatige Frist oder das Vorliegen eines dringenden Falles auf Antrag des Vorstands zu ergänzen ist.

2.1.3.3 Stellungnahme

Der Entscheidung des OLG Düsseldorf ist zuzustimmen. Hat die Unterbesetzung des Aufsichtsrates nämlich zur Beschlussunfähigkeit geführt, wäre es unverständlich, wenn der Vorstand einerseits zur unverzüglichen Antragstellung verpflichtet wäre (§ 104 Abs. 1 Satz 2 AktG) und zu dieser Antragstellung vom Registergericht sogar durch Zwangsgeld soll angehalten werden können (§ 407 Abs. 1 AktG), er aber andererseits, bevor er einen zulässigen Ergänzungsantrag stellen kann, das Verstreichen der dreimonatigen Frist gemäß § 104 Abs. 2 AktG abwarten müsste, also die Handlungsunfähigkeit des Aufsichtsrats für eine Wartezeit gesetzlich festgeschrieben würde.

(Fortsetzung im nächsten Heft)

¹⁵ BT-Drs. 16/10067, S. 101.

¹⁶ OLG Düsseldorf v. 28. 1. 2010, I-3 Wx 3/10, NZG 2010, 313 (rkr.).